

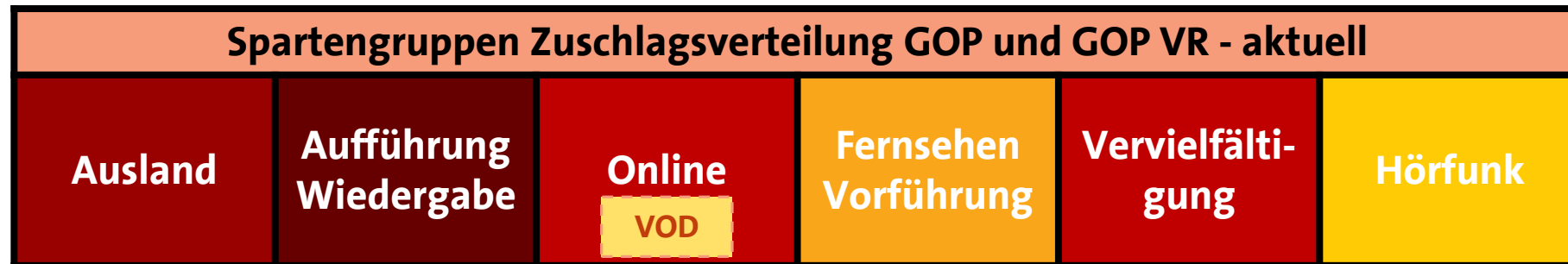


**TOP 29 DER TAGESORDNUNG**

**ZUORDNUNG DER VOD-SPARTEN BEI DER ZUSCHLAGSVERTEILUNG  
IN GOP UND GOP VR**

# 1. HINTERGRUND

- In den Sparten **GOP und GOP VR** werden Einnahmen verteilt, die die GEMA von gemischten Online-Plattformen wie z.B. YouTube oder Facebook / Instagram erhält.
- Im Rahmen eines **dualen Verteilungsmodells** werden die Einnahmen auf Grundlage von Nutzungsmeldungen verteilt, soweit solche Nutzungsmeldungen in verwertbarer Form vorliegen. Abrufe, zu denen keine verwertbaren Nutzungsmeldungen vorliegen, werden durch einen Zuschlag auf Aufkommen in anderen Sparten kompensiert.
- Bei der **Zuschlagsverteilung** werden die Einnahmen nach **Spartengruppen** mit vergleichbarem Nutzungssachverhalten und Repertoires aufgeteilt. Die für den Bereich Video-on-Demand (**VOD**) gebildeten Sparten sind hierbei bislang der **Spartengruppe Online** zugeordnet.



- Das **Repertoire der VOD-Sparten** umfasst aber ausschließlich **filmische Inhalte** und unterscheidet sich damit grundlegend von dem Repertoire in den anderen Sparten, die bei der GOP-Zuschlagsverteilung in der Spartengruppe Online berücksichtigt werden.

## 2. NEUREGELUNG

Die **VOD-Sparten** sollen bei der GOP-Zuschlagsverteilung mit der **Spartengruppe Fernsehen und (Kino-)Vorführung** zusammengefasst werden, die ebenfalls Sparten mit filmischen Inhalten betrifft.

